

Rechtsprechung

Zivilrecht

§§ 559, 563, 242 BGB; Art. 15, 144 Verf.

Haftungskollision bei Forderungen aus Mietvertrag und Arbeitsvertrag.

AG Kamenz, Urteil vom 3. März 1950 — 8 C 3/50.

Aus den Gründen:

Fest steht, daß schon bei der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches die Frage, ob dem Vermieter ein besonderes Vorrecht hinsichtlich seiner Ansprüche aus dem Mietvertrag gegenüber anderen Gläubigern einzuräumen sei, einen gewichtigen Streitpunkt gebildet hat (siehe Staudinger Anm. I 2 zu § 559 BGB). Dabei ist zu beachten, daß seit der Schaffung des BGB die Arbeitskraft an Bedeutung wesentlich gewonnen hat und somit eines erhöhten Schutzes ihrer Früchte bedarf. Dies gilt besonders in einem Staat, der unter Führung der fortschrittlichsten Kräfte der gesamten werktätigen Bevölkerung steht. Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik stellt deshalb auch ausdrücklich die Arbeitskraft im Art. 15 unter den besonderen Schutz des Staates, was auch von den Gerichten zu beachten ist, da alle Bestimmungen der Verfassung unmittelbar geltendes Recht und entgegenstehende Bestimmungen aufgehoben sind (Art. 144 der Verfassung).

Der Art. 15 der Verfassung bezieht sich ebenso wie die folgenden Artikel durchaus nicht nur allein auf das Verhältnis des Staatsbürgers zum Staat, sondern es wird im Verhältnis aller zueinander und insbesondere im Verhältnis zu kapitalistischen Eigentumsforderungen, mag es sich auch um eine dinglich geschützte Grundrente, wie das Vermieterpfandrecht gemäß §§ 559, 563 BGB handeln, festgelegt, daß die Arbeitskraft und das Entgelt für die Arbeitskraft einen ganz besonderen Schutz erhalten sollen.

Damit muß das Vermieterpfandrecht zumindest gegenüber den Forderungen aus einem Arbeitsverhältnis für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zurücktreten.

Dieser Zustand ist mit dem Zusammenbruch des Faschismus und der Übernahme des Aufbaues unseres demokratischen Staates durch die werktätigen Schichten des Volkes eingetreten.

Nach dem Zusammenbruch 1945 haben wir feststellen müssen, daß der Aufbau unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung nur durch intensivste Arbeit der Werktätigen möglich war, die mitunter aus einem Trümmerfeld mit äußerster Kraftanstrengung und persönlichen Opfern die Produktionsstätten erstehen ließ. Von den Werktätigen in Industrie und Landwirtschaft wird auch weiterhin die Steigerung des Lebensstandards in erster Linie getragen werden, so daß die Arbeitskraft als die tragende und wertschaffende Kraft unseres demokratischen Aufbaues weitestgehenden Schutzes ihrer Früchte bedarf.

Es ist deshalb die vornehmste Pflicht und Aufgabe der demokratischen Ordnung, die Früchte der geleisteten Arbeit weitgehend zu sichern und zu gewährleisten, und zwar einmal, um die Arbeitskraft leistungsfähig zu erhalten und zum anderen, um die Arbeitskraft und Arbeitsfreude nicht zum Nachteil der gesamten Gesellschaft zu beeinträchtigen.

Unter diesen Gesichtspunkten würde es mit Rücksicht auf die herrschende Zeitanschauung dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen, dem Vermieterpfandrecht gegenüber den vorher erfolgten Pfändungen der Beklagten den Vorrang einzuräumen. Es würde im Rechtsbewußtsein des Volkes als unverständlich und volksfremd empfunden werden, wenn die Lohnforderungen der Beklagten gegenüber dem Vermieterpfandrecht als zweitrangig behandelt würden.

Anmerkung:

Dem Urteil ist im Ergebnis beizutreten. Die Begründung der Entscheidung wirft rechtsdogmatische und rechtspolitische Probleme auf, die eine Auseinandersetzung erfordern.

Die Begründung ist positivrechtlich auf § 242 BGB gestützt. Aus den Entscheidungsgründen ersieht man aber, daß es sich hier nicht um eine auf § 242 BGB gestützte Ausnahme für den Einzelfall handelt, sondern daß hier ganz bewußt unter Bezugnahme auf § 2J,2 BGB und die Bestimmungen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ein neuer Rechtsgrundsatz auf gestellt worden ist. Die Ausführungen des Urteils, daß der Wiederaufbau nach dem Zusammenbruch des Jahres 1945 nur durch die intensive Arbeit der Werktätigen möglich war, die oft unter persönlichen Opfern, unter Lohnverzicht oder Lohnstundung die Produktionsstätten erstehen ließen, sind volksnahe und werden von jedem Werktätigen verstanden werden.

Dem formellen Dogmatiker wird es schwer fallen, einzusehen, wieso eine dinglich ungesicherte Forderung, wie die Arbeitslohnforderung, mit einem dinglichen Pfandrecht auf gleiche Stufe gestellt werden kann. Widerspricht dies doch dem Grundsatz von der relativen Wirkung der Forderungsrechte und der absoluten Wirkung der dinglichen Pfandrechte. Stellt man eine solche formale Betrachtungsweise zurück, so sieht man, daß sich einander gegenüberstehen die Forderung des Vermieters auf Aneignung der Grundrente und die Arbeitslohnforderung des werktätigen Menschen. Zwischen diesen Forderungen bestehen formalrechtlich zunächst keine Beziehungen. Es besteht vielmehr in jedem Falle nur die relative Beziehung Schuldner — Gläubiger.

In Fällen wie dem vorliegenden handelt es sich aber außerdem um eine Haftungskollision. Die Haftung ist die notwendige Ergänzung der Schuld. Das BGB hat sich hinsichtlich der Kollision der Forderungsrechte als solcher weitgehend der Schaffung von Kollisionsnormen enthalten. Diese isolierte Betrachtungsweise der Forderungsrechte wurde bereits Anfang des ersten Weltkrieges auf gegeben (vgl. RGZ Bd. 84 S. 125; eine ausführliche Untersuchung dieses Problems findet sich in de Boor, Die Kollision von Forderungsrechten, 1928). Soweit es sich aber um die Haftung des Schuldners für seine Schuld handelte, mußten Kollisionsnormen geschaffen werden. An dogmatischen Möglichkeiten hierfür kamen der Grundsatz der Prävention und der Grundsatz der anteilmäßigen Befriedigung bei nicht ausreichender Haftsumme in Betracht. Hierher gehören sowohl der Eigentumsvorbehalt wie die gesetzlichen und vertraglichen Pfandrechte, die zur vorzugsweisen Befriedigung berechtigen. Erst dann kommen die ungesicherten Forderungen, für die in der normalen Zwangsvollstreckung der Grundsatz der Prävention, im Konkurs- oder Vergleichsverfahren der Grundsatz der anteilmäßigen Befriedigung in den Rangstufen des § 61 KO gilt. Wenn schon bei der Schaffung des BGB keine Einigkeit darüber herrschte, ob dem Vermieter ein besonderes Zugriffsprivileg gegenüber anderen Gläubigern gewährt werden sollte, so handelte es sich damals sicher nicht um die Frage, ob dies gegenüber dem Arbeitslohn gerechtfertigt sei, sondern darum, daß die übrigen kapitalistischen Gläubiger den Vermietern keine Vorzugsstellung gewähren wollten. Es ist bezeichnend, daß gerade in den Fragen der Haftungssicherung, der dinglichen Sicherung des Profites, die Entstehungsgeschichte des BGB eine hochpolitische ist und daß gerade in diesen Bestimmungen besonders der Charakter des Rechtes des BGB als des Rechtes der bürgerlichen Klasse hervortritt. Wer die Entwicklung des Zivilrechtes nach Inkrafttreten des BGB aufmerksam verfolgt hat, wird gesehen haben, wie die Möglichkeiten, die das BGB bot, von „findigen Geschäftsjuristen zum ganzen Netz der Eigentumsvorbehalte, verlängerten und nachgehobenen Vorbehalte, Sicherungsbereignungen und -abtretungen, vertraglichen Pfandrechten kurz dem gesamten System des einseitig diktierten Eigentumserwerbes und der außergesetzlichen Vollstreckungs- und Konkursprivilegien ausgebaut wurden“ (Brandt, Eigentumserwerb S. 204).

Eine den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragende Gesetzgebung auch auf diesem Gebiet muß zurück gestellt werden, bis der Kampf der Nationalen Front siegreich beendet ist und Deutschland als einheitsliche fortschrittliche demokratische Nation